

R 4.3 Aufsichtspflicht

R 4.3.1 Einhaltung der Aufsichtspflicht in der Schule

R 4.3.1

Aus mehrfach gegebenem Anlaß und auf Bitte des Staatlichen Schulamtes München wird auf die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Aufsichtspflicht für alle im Religionsunterricht tätigen Geistlichen, kirchlich angestellten Religionslehrer, Pastoralreferenten und Gemeindeferenten hingewiesen.

Unvorhersehbare und unvermeidliche Verhinderungen, diese Verpflichtung wahrzunehmen, sind unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen, um Verletzungen der Aufsichtspflicht vorzubeugen.

(Abl. 1982 S. 255)